

Gemeinde Dittenheim



1. Änderung des Bebauungsplans Dittenheim Nr. 11

„An der Stelzengasse“

SATZUNG

Ausfertigung vom 26.10.2022

Die Gemeinde Dittenheim im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen beschließt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13b Baugesetzbuch (BauGB), i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) sowie Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, die folgende

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS DITTENHEIM NR. 11 „AN DER STELZENGASSE“

per Satzungsbeschluss am _____.

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Änderung gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Dittenheim Nr. 11 „An der Stelzengasse“ der Gemeinde Dittenheim.

§ 2 Bestandteile

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Dittenheim Nr. 11 „An der Stelzengasse“ der Gemeinde Dittenheim besteht aus dieser Satzung i. d. F. vom _____. Der Bebauungsplanänderung ist eine Begründung beigefügt.

§ 3 Änderungsinhalte

- (1) Die Festsetzung, dass die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 i. V. m. Art. 6 Abs. 6 BayBO einzuhalten sind, wird gestrichen.
- (2) Je Wohngebäude sind maximal 4 Wohneinheiten zulässig.
- (3) Die Oberkante Fertigfußboden der Nebengebäude und Nebenanlagen (einschließlich Grenzbebauungen) darf im Erdgeschoss in der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite maximal 0,10 m über der Fahrbahnhöhe der Erschließungsstraße (Stelzengasse) liegen. Die straßenzugewandte Gebäudeseite darf hierbei maximal 7,00 m von der Grundstücksgrenze zur Erschließungsstraße Stelzengasse entfernt sein.

§ 4 Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft

Dittenheim, den _____

Günter Ströbel, 1. Bürgermeister